



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

II-12645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/70-4-1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Haider und Kollegen vom 17.12.1993,

Zl. 5856/J-NR/1993 "Erhöhung der Landegebühren
für Flugzeuge"

5774/AB

1994-02-16

zu 5856 J

Zu Ihren Fragen

"Ist Ihnen bekannt, daß die Landegebühren infolge der Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in Schwechat um bis zu 639,2 % angehoben werden sollen?"

Ist Ihnen bekannt, daß die Landegebühren (Zahlen für Flugzeuge des Typs Cessna Citation I) für Wien damit von schon bisher überdurchschnittlichen 1124 S auf 5050 S steigen werden, was bedeutet, daß sie nunmehr das dreifache (!) des teuersten sonstigen europäischen Flughafens, Heathrow (1715 S) und beispielsweise knapp das zehnfache der Gebühren in Zürich betragen werden?

Ist Ihnen bewußt, daß durch diese extreme Gebührenerhöhung die Existenz von Bedarfsflugunternehmen ernsthaft in Gefahr gerät?

Ist Ihnen bewußt, daß diese Gebührenerhöhung vor allem den internationalen Geschäftsreiseverkehr treffen und damit die Qualität Österreichs als Industriestandort negativ beeinflussen werden?

Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie zu setzen, um zu verhindern, daß durch exorbitante Steigerungen der Landegebühren die österreichische Luftfahrt und vor allem der Wirtschaftsstandort Österreich gegenüber dem Ausland benachteiligt wird?"

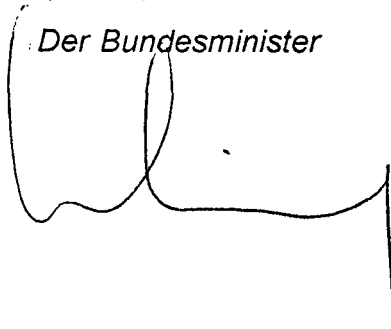
- 2 -

kann ich Ihnen mitteilen, daß die von der FLUGHAFEN WIEN AG seinerzeit beabsichtigte Erhöhung des Landetarifes für Luftfahrzeuge im Bereich von 4 to bis 25 to maximales Abfluggewicht (MTOW) am Flughafen Wien von mir *n i c h t* bewilligt wurde. Inzwischen ist eine abgeänderte VIE-Tarifordnung mit Bescheid vom 13.12.1993 genehmigt worden, welche auch für die gegenständliche Flugzeugkategorie nur mehr geringfügige Landetariferhöhungen (z.B. 7,3 % bei 10 to MTOW) vorsieht.

Die von Ihnen angesprochenen Tarifrfragen stehen nicht im Zusammenhang mit der Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Wien, am 15. Februar 1994

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'W' followed by a horizontal line and a vertical stroke at the end.